

# Anschlussperspektiven sichern – Nutzung der Möglichkeiten von § 31a SGB III i. V. mit § 31 NSchG im Land Niedersachsen

Handreichung zur Identifizierung von  
Schülerinnen und Schülern mit  
Beratungsbedarf am Übergang von  
der Schule in den Beruf (NDS)



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

## 1. Vorbemerkung

Mit dem § 31 NSchG und dem § 31a SGB III gibt es in Niedersachsen korrespondierende Gesetzesgrundlagen, die es ermöglichen, Schülerinnen und Schüler mit Beratungsbedarf noch besser zu erkennen und zielgerichtet zu unterstützen. Gleichzeitig legitimieren die Rechtsvorschriften einen Datenaustausch zwischen den Schulen und der Bundesagentur für Arbeit (s. Anlage 1).

Leitgedanke hierbei ist es, den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Einstieg in den Beruf zu ebnet und den Anteil derjenigen, die ohne qualifizierte Ausbildung bleiben, weiter zu verringern. Hierfür ist es wichtig, die beruflichen Anschlussperspektiven nach Beendigung der jeweiligen Schulformen in den Blick zu nehmen. Niemand soll am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren gehen.

Basis ist die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Schule und der Berufsberaterin/dem Berufsberater der Agentur für Arbeit. Die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler erfolgt möglichst frühzeitig, laufend und begleitet den gesamten Prozess der beruflichen Orientierung und Berufsfindung.

Zusätzlich soll zu zwei festen Zeitpunkten im Jahr an allen Schulen eine strukturierte Identifizierung derjenigen Schülerinnen und Schüler erfolgen, die zu diesen Zeitpunkten weiterhin Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben. Dadurch wird eine präventive und kontinuierliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim unmittelbaren Übergang von der Schule in den Beruf gewährleistet.

Diese Schülerinnen und Schüler sollen im Sinne eines „Sicherheitsnetzes“ (s. Anlage 2) noch einmal besonders zur Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsangebote motiviert werden. Dafür ist es möglich, der Berufsberaterin/dem Berufsberater die in der gesetzlichen Grundlage festgelegten Daten zu übermitteln. Die Annahme von Beratungsangeboten ist jederzeit freiwillig. Im Zweifelsfall birgt ein weiteres Beratungsangebot der Berufsberatung Chancen, aber keine Risiken.

## 2. Hinweise zur Zielgruppenanalyse für Schülerinnen und Schüler mit weiterem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des § 31 NSchG i.V.m. § 31 a SGB III. Sie bestimmt eine verantwortliche Lehrkraft (z. B. BO-Beauftragte an den allgemein bildenden Schulen) für die Zielgruppenanalyse und für die anschließende Datenübermittlung an die örtliche Beratungsfachkraft der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zielgruppenanalyse hat einen präventiven Charakter und ist zu **zwei festen Terminen (Halbjahreszeugnisse und sechs Wochen vor Ende der Schulzeit)** in den Abschlussklassen durchzuführen.

Als beraterbedürftig gelten Schülerinnen und Schüler, die zu den genannten Zeitpunkten noch keinen Vertrag, keine Zusage oder keine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben, eine Ausbildung, ein Studium, eine weiterführende Schule oder ein Übergangsjahr zu beginnen.

Daneben sollten von den Lehrkräften im Laufe der Abschlussklasse feststellbare Risikomerkmale (wie z. B. geringe Berufswahlbereitschaft, schwache Schulleistungen, persönliche Probleme) als Indikatoren für ein Monitoring der Schülerinnen und Schüler in Betracht gezogen werden<sup>1</sup>. Zur Zielgruppe gehören ebenfalls Auszubildende mit Abbruchtendenzen. So können ggf. in Zusammenarbeit mit der örtlichen Beratungsfachkraft der Bundesagentur für Arbeit Risiken im Berufsfindungsprozess der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

### 3. Hinweise zur Datenübermittlung und zum Datenschutz

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Agentur für Arbeit junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren. Dabei wird über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung informiert, soweit diese noch nicht von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Zu diesem Zweck kann die Agentur für Arbeit folgende Daten erheben, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

Schulen dürfen nach § 31 NSchG die oben genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler **der Nrn. 1- 4 und ihrer Erziehungsberechtigten nach Nr. 5** auf Ersuchen den Agenturen für Arbeit übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 SGB III erforderlich ist.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages identifizieren Lehrkräfte zu **zwei festen Zeitpunkten (Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse und ca. sechs Wochen vor Ende der Schulzeit)** Schülerinnen und Schüler, die noch beratungsbedürftig sind und übermitteln die o.g. Daten an die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit.

Im Regelfall findet das Anbieten der Beratung bzw. Unterstützung über eine direkte Kontaktaufnahme durch die Berufsberaterin oder den Berufsberater vor Ort, d.h. in der Schule, statt. Falls Schülerinnen und Schüler nicht anders erreichbar sind, können sie zudem angeschrieben werden. Erstmalig soll die Identifikation der Schülerinnen und Schüler und die entsprechende Datenübermittlung an die Berufsberaterinnen und Berater der Agenturen für Arbeit **pandemiebedingt in diesem Schuljahr im Zeitraum bis spätestens zu den Osterferien 2022** erfolgen.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Matthias Rübner (Hochschule der Bundesagentur für Arbeit): Vortrag auf Veranstaltung der Bundesagentur für Arbeit zur Zielgruppenanalyse am 10.06.2021.

#### 4. Ausgestaltung vor Ort

Die Schulen und Berufsberatungen vor Ort sprechen die Ausgestaltung des Sicherheitsnetzes verbindlich ab und benennen Ansprechpartner.

Das können z. B. an kleineren Schulen terminierte Treffen der Lehrkräfte/BO-Beauftragten und der Berufsberaterinnen und Berufsberater mit gemeinsamer Sichtung der Klassenlisten sein. An großen Schulen kann es erforderlich werden, dass die zulässigen Daten der von den einzelnen Lehrkräften identifizierten Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form zusammengetragen und der Berufsberaterin/dem Berufsberater übergeben bzw. übermittelt werden.

Der bereits etablierte Prozess des nach BBS-VO vorgesehenen verbindlichen Beratungsgesprächs durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung vor Aufnahme in die einjährige Berufsfachschule sowie die Fachoberschule Klasse 11 kann bei den Prozessabsprachen hinsichtlich der Abgangsklassen der allgemein bildenden Schulen integriert werden.

#### **Herausgeber**

Niedersächsisches Kultusministerium  
Referat 24/Referat 44  
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

In Zusammenarbeit mit der

Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen  
Fachbereich Berufseinstieg und Teilhabe  
Röpkestr. 3, 30173 Hannover

Stand: 12/2021

## Anlage 1: Übersicht Rechtsgrundlagen

### §31 Abs. 4 NSchG:

Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln

1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um
  - a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
  - b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII, anzubieten, sowie
3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.

### Abs. 6 S.3:

Zu übermitteln sind folgende personenbezogene Daten:

1. zum Kind
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
  - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
  - d) Geschlecht,
2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Anschrift,
  - d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und ....bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes

### §31a SGBIII

(1) Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

(2) Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Kontaktaufnahme nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.

## Anlage 2: Schaubild Prozess § 31a SGB III in Niedersachsen

RID NSB / MK

### Anschlussperspektiven sichern im Land Niedersachsen Nutzung der Möglichkeiten von §31a SGBIII i.V.m §31 NSchG

29.09.21



In enger Zusammenarbeit zwischen Schulen und Berufsberatung werden Beratungsbedarfe laufend identifiziert. Beginnend mit der Vorentlassklasse im ABS-Bereich wird dieser Prozess analog im BBS-Bereich fortgesetzt. Mit den vorliegenden Gesetzen ist der Austausch von Daten der SuS mit Beratungsbedarf jederzeit auch ohne Einverständniserklärung möglich. Dies soll auch intensiv für eine Abbruchprävention in der Berufsschule (Ausbildung) genutzt werden.



Identifizierung von SuS  
mit Beratungsbedarf



Kontaktaufnahme durch die  
Bundesagentur für Arbeit

Zusätzliches  
Sicherheitsnetz zu  
festen Zeitpunkten  
im Schuljahr:



- **Zeitpunkt**  
zum Zwischenzeugnis in der Abgangsklasse (Jan) und zum Schulabschluss (6 Wochen vor SJ-Ende)
- **durch Schule / BO-Beauftragte (ABS) / Lehrkraft**
- **Schulform**  
alle Abschlussklassen der allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden VZ- und TZ-Schulformen\*
- **Übertragungsweg**  
persönlich, per Post oder später ggf. über IT-Lösung
- **ohne Einwilligungserklärung der SuS möglich**

- **Datenumfang**  
Schnittmenge von §31a SGBIII und §31 NSchG
- **Abgleich mit der BA bekannten Informationen**  
z.B. lfd. Beratungsprozess
- **Kontaktaufnahme**  
schriftlich (ggf. telefonisch, falls Telefonnummer bekannt)
- **individuelles Beratungs- und Unterstützungsangebot**

#### Unser gemeinsames Ziel:

Weniger SuS verlassen das Schulsystem ohne Anschlussperspektive. SuS mit risikobehaftetem Übergang von der Schule in den Beruf sollen durch dieses zusätzliche Sicherheitsnetz noch einmal besonders zur Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsangebote motiviert werden. Die Annahme von Beratungsangeboten ist jederzeit freiwillig.